

# Höhere Kommunalverbände

in der

Bundesrepublik Deutschland

## Verteilung der Kostenlast für die Eingliederungshilfe zwischen Land und kommunaler Ebene

Vorbemerkung und Tabellarischer Überblick

Der Vorsitzende  
LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch

Geschäftsstelle  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster

Ansprechpartnerin: Adelheid Fühner

Telefon: (0251) 591 4301/-5553  
Telefax: (0251) 591 218  
E-mail: adelheid.fuehner@lwl.org

Münster, 12. Mai 2011

## Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in den einzelnen Bundesländern und Kosten der Eingliederungshilfe 2009

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Die Aufgaben der überörtlichen Träger betreffen vor allem die stationären und teilstationären Hilfen (§ 100 BSHG, seit 1.1.2005: § 97 SGB XII).

Die **Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in einigen Bundesländern kommunale und in anderen Bundesländern staatliche Aufgabe**. Auch in den Bundesländern, in denen die Eingliederungshilfe eine staatliche Aufgabe ist, wird sie **in den meisten Ländern von den Kommunen** (als übertragener Wirkungsbereich oder im Wege der Delegation) **wahrgenommen**. Lediglich im Saarland und in Niedersachsen gibt es noch eine Aufgabenwahrnehmung durch eine Landesbehörde.

Während die Aufgaben der kommunalen überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den meisten Fällen **überwiegend kommunal finanziert** werden, ist die Finanzierung der Aufgaben der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unterschiedlich.

In den Ländern, in denen die Eingliederungshilfe eine kommunale Aufgabe ist, beteiligen sich die Länder ggf. über den Landesfinanzausgleich (so in NRW und Hessen) oder über eine Quote (so in Schleswig-Holstein) bzw. über budgetierte Landeszuweisungen (so in Mecklenburg-Vorpommern) an den Kosten. In Baden-Württemberg und Sachsen trägt allein die kommunale Ebene die Kostenlast.

In den Ländern, in denen die Eingliederungshilfe eine staatliche Aufgabe ist, tragen allerdings auch teilweise die Kommunen einen Anteil an den Kosten (so in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen).

Im Saarland (staatliche Aufgabe) und in Brandenburg (kommunale Aufgabe) trägt allein das Land die Kosten.

Eine **detaillierte Übersicht** über die Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe in den Bundesländern stellt die BAGüS auf [www.bagues.de](http://www.bagues.de) unter dem Link „Mitglieder“ und dort unter „Zuständigkeiten“ zur Verfügung.

Einen **groben Überblick** gibt die folgende Tabelle:

### Höhere Kommunalverbände:

Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regionalverband Ruhr, Landesverband Lippe, Bezirk Oberbayern, Bezirk Niederbayern, Bezirk Oberpfalz, Bezirk Oberfranken, Bezirk Mittelfranken, Bezirk Unterfranken, Bezirk Schwaben, Verband der Bayerischen Bezirke, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bezirksverband Pfalz, Ostfriesische Landschaft, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kommunaler Sozialverband Sachsen, Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

**„Finanzierung der Eingliederungshilfe – Kostenverteilung zwischen Land und kommunaler Ebene“**

<b>Kommunale Aufgabe</b>	Einwohner (3)	Bruttoausgaben EinglHilfe 2009 in Mio (4)	Wahrnehmung der Aufgabe	Finanzierung durch	Kostenverteilung Land / Kommune	Bemerkungen
Bayern	12.510.331	1.937,1	Überörtlich HKV	Kommunale Ebene	Das Land zahlt 2011 <b>pauschal 583 Mio. €</b> an die Bezirke. Keine direkte Zuordnung zur Eingliederungshilfe	Grundlage <b>Art 15 FAG</b> „Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen.“
Hessen	6.061.951	1.005,3	Überörtlich HKV Örtlich	Kommunale Ebene	Das Land beteiligt sich über den Finanzausgleich an den Aufwendungen der überörtl. Sozialhilfe. Keine direkte Zuordnung zur Eingliederungshilfe. Die Zuweisung 2011 für den LWV: voraussichtlich 77,92 Mio.Euro, das sind 4,95 % der Gesamterträge des LWV	Rechtsgrundlage ist § 20 FAG.
NRW	17.872.763	3.295,2	Überörtlich HKV	Kommunale Ebene	Für die Eingl.hilfe zahlt das Land <b>Investitionspauschalen</b> , für 2010: an den LWL 17.241.217 Euro an den LVR 18.069.884 Euro  Im Übrigen erhalten die LVe Schlüsselzuweisungen des Landes, die der Finanzierung aller Aufgaben des LVe dienen.	Rechtsgrundlage ist § 16 GFG  GFG
Sachsen	4.168.732	443,4	Überörtlich HKV	Kommunale Ebene	Kostenlast trägt allein die kommunale Ebene	Zuständigkeit des ü.ö.SHT von 18 -65 Jahre, sonst ö.SHT
Baden-Württemberg (1)	10.744.921	1.326,1	Örtlich	Kommunen	Kostenlast trägt allein die kommunale Ebene	Gem. AG zum SGB XII ist die Sozialhilfe eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise
Mecklenburg-Vorpommern (1)	1.651.216	245,6	Örtlich	Budgetierte Landeszuweisungen	Das Budget 2010 betrug 263,6 Mio. €, bezieht sich aber undifferenziert auf alle stat./teilst. Leistungen nach SGB XII	Bezugsgröße der Zuweisungen sind nur die stationären und teilstationären Leistungen.
Brandenburg	2.511.525	336,7	Örtlich	Land	Kostenlast der Kommunen: 0	
Thüringen	2.249.882	326,4	Örtlich	Teils Land, teils Kommune		
Sachsen – Anhalt (2)	2.356.219	376,8	Örtlich	Teils Land, teils Kommune		
Schleswig-Holstein	2.832.027	555,1	Örtlich	Quotenmäßige Kostenbeteiligung des Landes		
<b>Staatliche Aufgabe</b>			Wahrnehmung der Aufgabe		Kostenverteilung Land / Kommune	Bemerkungen
Saarland (2)	1.022.585	173,5	Landesbehörde	Land	Kostenlast der Kommunen: 0 Euro	
Rheinland – Pfalz (2)	4.012.675	692,9	Örtlich	Land und Kommunen und je Hälfte	Kostenlast der kommunalen Ebene 50 %	
Niedersachsen (2)	7.928.815	1.507,1	Teils Landesbehörde Teils örtlich (in Modellregionen)	Quotenmäßige Kostenbeteiligung des Landes		
Deutschland		13.287,2				

1) In Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern nehmen die Kommunalverbände überwiegend koordinierende Aufgaben und Aufgaben des Vertragsrechts wahr.

2) In den Ländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sind die überörtlichen Träger Landesbehörden. In Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen nehmen diese Landesbehörden nur bestimmte Aufgaben (z. B. Vertragsrecht und Prüfungsaufgaben, Beratung) wahr.

3) Laut aktuellem Benchmarking Bericht der BAGüS, dort S. 15.

4) Laut Statistischem Bundesamt, Sozialleistungen 2010, aufgerundet.